

Bern, 9. November 1950

Nr. 45

1209

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 7 Franken im Jahr, 4 Franken im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Europäische Zahlungsunion (S. 1209). — Abteilung für Genie (S. 1239).  
— Atomwaffe und chemische Kampfmittel (S. 1240). — Vorratshaltung. Speisefette  
und Speiseöle (S. 1241), Zucker (S. 1244), Reis (S. 1246). — Beschränkung der  
Einfuhr (S. 1248).

## Bundesbeschluss

betreffend

### den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion

(Vom 26. Oktober 1950)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. September 1950,

beschliesst:

#### Einziges Artikel

Das am 19. September 1950 in Paris unterzeichnete Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion wird genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 25. Oktober 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 26. Oktober 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

**Abkommen**  
über  
**die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion**

Vom 19. September 1950

(Datum der provisorischen Anwendung für die Schweiz 1. November 1950).

---

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, der Republik Irland, der Republik Island, der Italienischen Republik, des Grossherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik sowie der Befehlshaber der britisch-amerikanischen Zone des Freien Gebietes von Triest

haben

in dem Wunsche, untereinander ein multilaterales Zahlungssystem einzurichten, damit sich sowohl der sichtbare wie der unsichtbare Handel zwischen ihnen und mit den ihnen angeschlossenen Währungsgebieten auf multilateraler Grundlage abwickeln kann;

in der Erwägung, dass ein solches Zahlungssystem geeignet sein muss, zwischen den Vertragsparteien die Liberalisierung des Warenverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen, frei von Diskriminierungen, in möglichst weitem Umfang zu erleichtern; dass es den Vertragsparteien in ihren Bemühungen helfen muss, sich von ausserordentlicher auswärtiger Hilfe unabhängig zu machen; dass es die Vertragsparteien ermutigen muss, ein hohes, gleichbleibendes Handels- und Beschäftigungsvolumen unter Beachtung der Notwendigkeit stabiler finanzieller Verhältnisse im Innern zu erreichen oder zu erhalten; und dass es schliesslich so beschaffen sein muss, dass es den Übergang von der gegenwärtigen Lage der Vertragsparteien zu derjenigen ermöglicht, die sich nach Beendigung des Programms für den europäischen Wiederaufbau ergeben wird, indem es sie insbesondere sowohl mit Mitteln versieht, die teilweise die Rolle von Gold- und Devisenreserven spielen können, als auch ihnen die Möglichkeit und den Anreiz gibt, bei einer Besserung ihrer Lage ihre Gold- und Devisenreserven zu verstärken;

in der Erwägung, dass ein solches Zahlungssystem die Beibehaltung wünschenswerter Formen der Spezialisierung im Handel gestatten, dabei aber die Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels erleichtern und gleichzeitig zur Wiedereinführung der allgemeinen Konvertierbarkeit der Währungen beitragen soll;

in der Erwägung, dass ein solches Zahlungssystem auch so gestaltet sein muss, dass es nach Ablauf des Programmes für den europäischen Wiederaufbau in Kraft bleiben und weiter angewendet werden kann, bis es möglich ist, auf andere Weise ein multilaterales System für den europäischen Zahlungsverkehr herzustellen;

in der Erwägung indessen, dass die Erhaltung des inneren und äusseren finanziellen Gleichgewichts der Vertragsparteien eine unerlässliche Voraussetzung für ein Funktionieren des geplanten Zahlungssystems bildet;

im Hinblick darauf, dass der Rat der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden «Rat» genannt) durch Beschluss vom 18. August 1950 den Wortlaut dieses Abkommens genehmigt, seine Unterzeichnung durch die Mitglieder der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden «Organisation» genannt) empfohlen und bestimmt hat, dass die Organisation die in diesem Abkommen vorgesehenen Funktionen mit Beginn seiner Anwendung übernehmen soll;

folgendes vereinbart:

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### *Europäische Zahlungsunion*

Die Vertragsparteien errichten hiermit untereinander eine Europäische Zahlungsunion (im folgenden «Union» genannt), die ihre Tätigkeit im Rahmen der Organisation ausübt.

#### Artikel 2

#### *Zweck der Union*

Die Union hat den Zweck, mit Hilfe eines multilateralen Zahlungssystems den gesamten Zahlungsverkehr zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien zu erleichtern, soweit er von den zuständigen Behörden entsprechend ihrer Devisenpolitik zugelassen ist; den Vertragsparteien soll dadurch geholfen werden, die Beschlüsse der Organisation über Handelspolitik und über Liberalisierung des Warenverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen durchzuführen, sowie die Ziele zu erreichen und die Bedingungen zu erfüllen, die in der Präambel dieses Abkommens genannt sind.

## Artikel 3

*Operationen*

Zur Erfüllung des Zweckes der Union werden periodisch Operationen (im folgenden «Operationen» genannt) durchgeführt, wodurch die bilateralen Überschüsse und Defizite jeder Vertragspartei saldiert werden und ihr verbleibender Nettoüberschuss oder ihr verbleibendes Nettodefizit gegenüber allen anderen Vertragsparteien als Gesamtheit nach den Bestimmungen dieses Abkommens mit der Union abgerechnet wird.

## Artikel 4

*Bilaterale Überschüsse und Defizite*

a. Ein bilateraler Überschuss und ein bilaterales Defizit ist der Überschuss oder das Defizit einer Vertragspartei gegenüber einer anderen Vertragspartei für eine Periode, für die Operationen durchgeführt werden (im folgenden «Abrechnungsperiode» genannt).

b. Führt die Zentralbank einer Vertragspartei auf den Namen der Zentralbank einer anderen Vertragspartei lautende Konten, die den in Artikel 2 erwähnten Zahlungsverkehr widerspiegeln, so wird der bilaterale Überschuss oder das bilaterale Defizit dieser Vertragspartei auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den zu Beginn und am Ende jeder Abrechnungsperiode auf diesen Konten vorhandenen Salden errechnet.

c. Führen die Zentralbanken zweier Vertragsparteien untereinander keine Konten, die den in Artikel 2 erwähnten Zahlungsverkehr widerspiegeln, so haben die Vertragsparteien, sofern die Organisation nichts anderes bestimmt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Errechnung ihrer bilateralen Überschüsse oder Defizite zu ermöglichen.

d. Zur Tilgung oder Rückzahlung konsolidierter oder bestehender Schulden bestimmte Beträge, die gemäss den Bestimmungen der Anlage A dieses Abkommens getilgt oder zurückgezahlt werden, sind in die Errechnung der bilateralen Überschüsse oder Defizite einzubeziehen.

e. Beträge, die aus anderen Kapitalbewegungen herrühren, als sie im Artikel 12 und in der Anlage A dieses Abkommens erwähnt sind, werden auf Antrag der beiden beteiligten Vertragsparteien von der Errechnung der bilateralen Überschüsse oder Defizite ausgeschlossen. Sind diese Beträge jedoch innerhalb des Währungsgebietes einer Vertragspartei verwendet worden, so dürfen sie von der Errechnung nicht mehr ausgeschlossen werden, es sei denn, dass die Organisation etwas anderes bestimmt. Werden diese Beträge infolge ihrer Verwendung ausserhalb der Währungsgebiete der Vertragsparteien ausgeschlossen, so werden auch die Zahlungen zu ihrer Verzinsung und Tilgung von den späteren Operationen ausgeschlossen, wenn die beteiligten Vertragsparteien es beim Ausschluss der Beträge selbst verlangt hatten.

f. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, darauf zu achten, dass keine aussergewöhnlichen Guthaben in den Währungen anderer Vertragsparteien bei anderen Banken als den Zentralbanken gehalten oder so angelegt werden, dass sie von der Errechnung der bilateralen Überschüsse und Defizite ausgeschlossen sind.

g. Zentralbank einer Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens ist die Zentralbank oder die von dieser Vertragspartei bestimmte andere Währungsbehörde.

#### Artikel 5

##### *Nettoüberschüsse und Nettodefizite*

Der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit einer Vertragspartei ist gleich dem Unterschied zwischen der Summe ihrer bilateralen Überschüsse und der Summe ihrer bilateralen Defizite für eine Abrechnungsperiode.

#### Artikel 6

##### *Rechnungsüberschüsse und Rechnungsdefizite*

Der Rechnungsüberschuss oder das Rechnungsdefizit einer Vertragspartei ist der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit dieser Vertragspartei für eine Abrechnungsperiode, berichtigt um

1. den Betrag, der für die Operationen dieser Abrechnungsperiode mit Bezug auf einen für diese Vertragspartei festgesetzten Anfangsbetrag gemäss Artikel 10 in Anspruch genommen oder zur Wiedererhöhung verwendet worden ist;
2. den Betrag, der für die Operationen dieser Abrechnungsperiode auf Grund einer bestehenden Forderung, die eine Vertragspartei besass oder die ihr gegenüber bestand, gemäss Artikel 9 verwendet worden ist. Die Berichtigung wird so vorgenommen, als wäre der verwendete Betrag ein bilateraler Überschuss der Vertragspartei, die die bestehende Forderung besass, oder ein bilaterales Defizit der Vertragspartei, gegenüber der die Forderung bestand.

#### Artikel 7

##### *Kumulative Rechnungsüberschüsse und Rechnungsdefizite*

Der kumulative Rechnungsüberschuss oder das kumulative Rechnungsdefizit einer Vertragspartei gegenüber der Union ist gleich dem Unterschied zwischen der Summe ihrer Rechnungsüberschüsse und der Summe ihrer Rechnungsdefizite.

#### Artikel 8

##### *Finanzierung innerhalb der Abrechnungsperioden*

a. Jede Vertragspartei hat Beträge in ihrer Währung jeder anderen Vertragspartei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, ohne eine Abdeckung in

Gold oder in der Währung eines dritten Landes zu fordern, und zwar in dem Umfang, der notwendig ist, um die im Artikel 2 erwähnten Zahlungen in der Zeit zwischen den Operationen zu ermöglichen.

*b.* Die Bestimmungen dieses Artikels verpflichten eine Vertragspartei nicht, anderen Vertragsparteien Beträge in ihrer Währung zur Verfügung zu stellen, die insgesamt höher sind als der Betrag, um den ihr kumulativer Rechnungsüberschuss hinter ihrer Quote gemäss Artikel 11, Absatz *a*, zurückbleibt.

## Teil II

### Ausgleich von Überschüssen und Defiziten

#### Artikel 9

##### *Bestehende Forderungen*

*a.* Stehen einer Vertragspartei Forderungen aus bestehenden Schuldverhältnissen im Sinne von Paragraph 1 der Anlage A dieses Abkommens zu, so werden sie auf Antrag dieser Vertragspartei zum Ausgleich ihres Nettodefizits in einer Abrechnungsperiode verwendet, ausgenommen soweit, als bei Beendigung der Operationen für die vorhergehende Abrechnungsperiode ein kumulativer Rechnungsüberschuss dieser Vertragspartei vorhanden war. Eine Vertragspartei, für die eine Anfangsschuld festgesetzt worden ist, darf jedoch in dem Ausmass, in dem ihr Nettodefizit gemäss Artikel 10, Absatz *e*, ausgeglichen werden könnte, die bestehenden Forderungen hierzu nur verwenden, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem in Artikel 20 genannten Direktorium ihre Genehmigung erteilt.

*b.* Werden bestehende Schulden gemäss Anlage A dieses Abkommens getilgt, so dürfen die diesen Schulden entsprechenden Forderungen gemäss Absatz *a* dieses Artikels nur mit Zustimmung der Vertragspartei verwendet werden, gegen die sich die Forderung richtet.

#### Artikel 10

##### *Anfangsbeträge*

*a.* Für die in den nachstehenden Tabellen I und II aufgeführten Vertragsparteien werden von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 Anfangsguthaben oder Anfangsschulden festgesetzt, deren Beträge in diesen Tabellen angegeben sind.

**Anfangsguthaben**  
1950–1951

Tabelle I

Vertragspartei	Betrag in Millionen Rechnungseinheiten
<i>a. als Schenkung</i>	
Griechenland . . . . .	115
Island . . . . .	4
Niederlande . . . . .	30
Norwegen . . . . .	50
Österreich . . . . .	80
<i>b. als Darlehen</i>	
Norwegen . . . . .	10
Türkei . . . . .	25

**Anfangsschulden**  
1950–1951

Tabelle II

Land	Betrag in Millionen Rechnungseinheiten
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	Die Hälfte der Hilfe, die der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Programmes für den europäischen Wiederaufbau zugeteilt wird
Schweden	Die Hilfe, die Schweden von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Programms für den europäischen Wiederaufbau zugeteilt wird
Vereinigtes Königreich	150

*b.* Für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 können Anfangsguthaben oder Anfangsschulden von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Programms für den europäischen Wiederaufbau nach Beratung mit der Organisation festgesetzt werden; sie sollen gegebenenfalls der Organisation vor dem 30. Juni 1951 angezeigt werden.

*c.* Bei den Operationen für die Abrechnungsperioden vor dem 1. Juli 1951 werden die auf Grund von Absatz *a* dieses Artikels festgesetzten Anfangsguthaben zum Ausgleich der Nettodefizite und die Anfangsschulden zum Ausgleich der Nettoüberschüsse derjenigen Vertragsparteien verwendet, für welche die Anfangsbeträge festgesetzt sind; eine Anfangsschuld darf jedoch zum Ausgleich eines Nettoüberschusses einer Vertragspartei nur insoweit verwendet werden, als ihr zuvor der Gegenwert an bedingter Hilfe fest zugeteilt worden ist.

*d.* Ist für eine Vertragspartei ein Anfangsguthaben teilweise als Schenkung und teilweise als Darlehen festgesetzt, so ist der als Schenkung zugewiesene Teil des Anfangsguthabens vor dem Teil zu verwenden, der als Darlehen zugewiesen ist.

*e.* Nettoüberschüsse, die in einer Abrechnungsperiode vor dem 1. Juli 1951 zugunsten von Vertragsparteien entstehen, für die ein Anfangsguthaben festgesetzt ist, und Nettodefizite, die in einer solchen Abrechnungsperiode zu Lasten von Vertragsparteien entstehen, für die eine Anfangsschuld festgesetzt ist, werden bis zur Höhe des Betrages, um den der Anfangsbetrag zu Beginn der fraglichen Abrechnungsperiode gegenüber seinem ursprünglichen Stande vermindert war, dadurch ausgeglichen, dass der Anfangsbetrag entsprechend wieder erhöht wird.

*f.* Nettoüberschüsse beziehungsweise Nettodefizite einer Vertragspartei für eine Abrechnungsperiode werden nur in der Höhe gemäss Absatz *c*, *d* und *e* dieses Artikels ausgeglichen, in der sie ein bei Beendigung der Operationen für die vorangegangene Abrechnungsperiode etwa vorhandenes kumulatives Rechnungsdefizit beziehungsweise einen kumulativen Rechnungsüberschuss dieser Vertragspartei übersteigen, Nettodefizite jedoch nur insoweit, als sie nicht nach den Bestimmungen des Artikels 9 ausgeglichen werden.

*g.* 1. Beträge eines als Schenkung festgesetzten Anfangsguthabens oder einer Anfangsschuld, die in den Operationen für die Abrechnungsperioden vor dem 1. Juli 1951 nicht verbraucht worden sind, werden von diesem Tage an vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 dieses Absatzes so behandelt, als wären sie Nettoüberschüsse oder Nettodefizite in der am 1. Juli 1951 beginnenden Abrechnungsperiode für diejenigen Vertragsparteien, für welche die Anfangsbeträge festgesetzt worden waren.

2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten für die aus einer Anfangsschuld herrührenden Beträge nur insoweit, als der Vertragspartei zuvor der Gegenwert an bedingter Hilfe fest zugeteilt worden ist.

3. Ein bei den in Ziffer 1 erwähnten Operationen nicht verbrauchter Betrag der für das Vereinigte Königreich festgesetzten Anfangsschuld wird gestrichen.

#### *h.* Anfangsguthaben in Form von Darlehen

1. tragen vom Tage ihrer Verwendung an und während der ganzen Zeit, in der sie zum Ausgleich von Nettodefiziten benutzt werden, Zinsen, die an die Union zu zahlen sind, und zwar zu demselben Satz, der für Kredite gilt, die von der Union an Vertragsparteien gemäss Artikel 11 und 13 gewährt werden;

2. bleiben, soweit sie nicht zum Ausgleich von Nettodefiziten verwendet werden, bis zur Liquidation der Union zur Verfügung der Vertragspartei, für die sie festgesetzt sind, und werden dann gestrichen;

3. sind, soweit sie zum Ausgleich von Nettodefiziten verwendet worden sind, im Zeitpunkt der Liquidation der Union ebenso wie die von dieser gewährten Kredite, nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Anlage B dieses Abkommens zurückzuzahlen.

## Artikel 11

*Kredite und Goldzahlungen*

a. Der Rechnungsüberschuss oder das Rechnungsdefizit einer Vertragspartei wird durch Kredite und Goldzahlungen gemäss Absatz b dieses Artikels ausgeglichen, jedoch nur insoweit, als der kumulative Rechnungsüberschuss oder das kumulative Rechnungsdefizit dieser Vertragspartei die in der nachstehenden Tabelle III für sie festgesetzte Quote nicht überschreitet.

Tabelle III

Vertragspartei	Quoten	
	Quoten in Millionen Rechnungseinheiten	Einzelquoten in % des Gesamtbetrags der Quoten
Belgien-Luxemburg . . . . .	360	9,1
Dänemark . . . . .	195	4,9
Deutschland . . . . .	320	8,1
Frankreich . . . . .	520	13,2
Griechenland . . . . .	45	1,1
Island . . . . .	15	0,4
Italien . . . . .	205	5,2
Niederlande . . . . .	330	8,3
Norwegen . . . . .	200	5,0
Österreich . . . . .	70	1,8
Portugal . . . . .	70	1,8
Schweden . . . . .	260	6,6
Schweiz . . . . .	250	6,3
Türkei . . . . .	50	1,3
Vereinigtes Königreich. . . . .	1060	26,9
	<b>3950</b>	<b>100,0</b>

*Anmerkungen:*

1. Vertragsparteien, für die Anfangsguthaben festgesetzt wurden, die höher sind als ihre Quoten, können ihre Rechnungsdefizite einer Abrechnungsperiode vor dem in Artikel 10, Absatz g, genannten Zeitpunkt nicht gemäss den Bestimmungen dieses Artikels ausgleichen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Quoten der genannten Vertragsparteien für die Zwecke des Artikels 13 und der §§ 4 und 17 der Anlage B dieses Abkommens so behandelt, als ob sie gleich Null wären.
2. Der Rechnungsüberschuss der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wird nur insoweit nach diesem Artikel ausgeglichen, als ihr kumulativer Rechnungsüberschuss einen Betrag nicht übersteigt, der sich für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 nach Verminderung ihrer Quote um die Anfangsschuld ergibt, die ihr für diese Zeit von der Regie-

zung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Programms für den europäischen Wiederaufbau zugewiesen wurde; für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 wird dieser Betrag ausserdem um die Anfangsschuld vermindert, die für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für diese Periode gegebenenfalls zugeteilt wird. Falls die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion einen den vorstehend bezeichneten Betrag übersteigenden kumulativen Rechnungsüberschuss hat, gelten die Bestimmungen des Artikels 13, Absatz *b*.

*b*. Die zum Ausgleich eines Rechnungsüberschusses oder Rechnungsdefizites für eine Abrechnungsperiode zu gewährenden Kredite oder zu leistenden Goldzahlungen sind unter Berücksichtigung der etwa schon früher gegebenen Kredite und geleisteten Goldzahlungen so zu bemessen, dass der Nettobetrag der gewährten Kredite und der Nettobetrag der geleisteten Goldzahlungen beim Abschluss der Operationen dieser Abrechnungsperiode den Beträgen entsprechen, die sich aus Tabelle IV für den Ausgleich des kumulativen Rechnungsüberschusses oder Rechnungsdefizites der Vertragspartei ergeben.

*c*. Die gemäss Absatz *b* dieses Artikels errechneten Kredite werden je nach Lage des Falles von den Vertragsparteien der Union oder von der Union den Vertragsparteien gewährt, und die gemäss Absatz *b* errechneten Goldbeträge werden je nach Lage des Falles von der Union an die Vertragsparteien oder von den Vertragsparteien an die Union gezahlt.

*d*. Jede Vertragspartei darf zum Ausgleich ihres Rechnungsdefizites für eine Abrechnungsperiode einen höheren als den in Absatz *b* dieses Artikels vorgesehenen Anteil in Gold zahlen, jedoch nur insoweit, als ihr Rechnungsdefizit ihren kumulativen Rechnungsüberschuss beim Abschluss der Operationen für die vorhergehende Abrechnungsperiode übersteigt. Soweit die gezahlten Goldbeträge die gemäss Absatz *b* dieses Artikels festgesetzten Beträge übersteigen, werden sie für die Berechnungen gemäss Absatz *b* als Kredit angesehen.

## Kredite und Goldzahlungen

Tabelle IV

Betrag des Rechnungsüberschusses oder Rechnungsdefizites in % der Quote	Ausgleich des kumulativen Rechnungsdefizites		Ausgleich des kumulativen Rechnungsüberschusses	
	davon durch Kredit von der Union	davon durch Goldzahlungen an die Union	davon durch Kredite an die Union	davon durch Goldzahlungen von der Union
	%	%	%	%
Erste Tranche 20 %	100	0	100	0
Zweite » 20 %	80	20	50	50
Dritte » 20 %	60	40	50	50
Vierte » 20 %	40	60	50	50
Fünfte » 20 %	20	80	50	50

## Artikel 12

*Bilaterale Kreditvereinbarungen*

a. Zeigen zwei Vertragsparteien der Organisation eine Vereinbarung an, auf Grund deren die eine bereit ist, der anderen, oder beide bereit sind, sich gegenseitig bis zu einem bestimmten Betrage Kredit zu gewähren, so wird ein derartiger Kredit im Rahmen der Bestimmungen der bilateralen Vereinbarung dazu verwendet, das bilaterale Defizit der den Kredit empfangenden Vertragspartei gegenüber der den Kredit gebenden Vertragspartei auszugleichen, das in der seiner Verwendung unmittelbar vorangegangenen Abrechnungsperiode entstanden ist.

b. Der Gesamtbetrag der auf Grund dieses Artikels in Anspruch genommenen Kredites darf nicht übersteigen:

1. den kumulativen bilateralen Überschuss der kreditgebenden Vertragspartei gegenüber der kreditempfangenden Vertragspartei, d. h. den Gesamtbetrag der bilateralen Überschüsse abzüglich des Gesamtbetrages der bilateralen Defizite der ersten gegenüber der zweiten Vertragspartei;
2. den Teil des kumulativen Rechnungsüberschusses der kreditgebenden Vertragspartei, der nach Artikel 11 durch Kreditgewährung auszugleichen ist.

c. Kreditbeträge, die zwischen zwei Vertragsparteien auf Grund dieses Artikels verwendet werden, sollen als Kredite gelten, die der Union oder von der Union im Sinne des Artikels 11, Absatz b, gewährt worden sind; der auf Grund von Artikel 11 zu gebende Kreditbetrag wird für die beiden beteiligten Vertragsparteien so bemessen, dass der Nettobetrag der Kredite, die jede von ihnen, sei es bilateral oder im Verhältnis zur Union, gegeben oder empfangen hat, dem Kreditbetrag entspricht, der sich aus Artikel 11 ergibt.

## Artikel 13

*Überschreitung der Quoten*

a. Falls die Organisation nichts anderes bestimmt und vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 der Anlage B dieses Abkommens wird das Rechnungsdefizit einer Vertragspartei insoweit in voller Höhe durch Goldzahlung beglichen, als ihr kumulatives Rechnungsdefizit den Betrag ihrer Quote übersteigt.

b. Vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 der Anlage B dieses Abkommens wird der Rechnungsüberschuss einer Vertragspartei, soweit ihr kumulativer Rechnungsüberschuss den Betrag ihrer Quote übersteigt, entsprechend den Beschlüssen der Organisation ausgeglichen.

## Artikel 14

*Goldzahlungen*

a. Die Union kann sich von ihrer Verpflichtung, auf Grund von Artikel 11 oder 13 an eine Vertragspartei Gold zu zahlen, befreien durch Zahlung

1. in Dollar der Vereinigten Staaten,
2. in der Währung eines Landes, welches nicht Vertragspartei ist, falls diese Währung für die Vertragspartei annehmbar ist,
3. in der Währung dieser Vertragspartei.

b. Jede Vertragspartei, die auf Grund von Artikel 11 oder 13 an die Union Gold zu zahlen hat, kann sich von ihrer Verpflichtung befreien durch Zahlung

1. in Dollar der Vereinigten Staaten,
2. vorbehältlich der Zustimmung des im Artikel 20 erwähnten Direktoriums in einer anderen Währung, soweit die Union sie zu Zahlungen gemäss Absatz a dieses Artikels benutzen kann.

#### Artikel 15

##### *Sonderhilfe*

Ist eine Vertragspartei nicht in der Lage, die gemäss Artikel 11 und 13 zum Ausgleich ihres Rechnungsdefizits notwendigen Goldzahlungen zu leisten, so kann die Organisation auf Antrag dieser Vertragspartei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika empfehlen, dieser Vertragspartei die Beträge in Dollar der Vereinigten Staaten, gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen, zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen zu erfüllen. Ein von einer Vertragspartei gemäss den Bestimmungen dieses Artikels gestellter Antrag bewirkt keine zeitweilige Aufhebung ihrer Verpflichtungen auf Grund der Vorschriften der Artikel 11 und 13.

#### Artikel 16

##### *Ausgleich bilateraler Überschüsse und Defizite*

a. Sobald der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit einer Vertragspartei für eine Abrechnungsperiode gemäss den Bestimmungen in diesem Teil des Abkommens ausgeglichen worden ist, sind in Auswirkung davon die bilateralen Überschüsse und Defizite der anderen Vertragsparteien gegenüber der erstgenannten Vertragspartei für dieselbe Abrechnungsperiode auszugleichen, sofern sich aus Absatz b dieses Artikels nichts anderes ergibt.

b. Kann der Nettoüberschuss einer Vertragspartei für eine Abrechnungsperiode nach den Bestimmungen in diesem Teil des Abkommens nicht in voller Höhe ausgeglichen werden, so werden die bilateralen Defizite der anderen Vertragsparteien gegenüber der erstgenannten Vertragspartei für diese Abrechnungsperiode nur teilweise, und zwar in demselben Verhältnis ausgeglichen, so dass die Summe der nicht ausgeglichenen Beträge dieser bilateralen Defizite gleich dem nicht ausgeglichenen Betrag des Nettoüberschusses der erstgenannten Vertragspartei ist.

Alsdann werden die Nettoüberschüsse oder Nettodefizite derjenigen Vertragsparteien, die gegenüber der erstgenannten Vertragspartei ein bilaterales Defizit aufweisen, so berichtet, wie wenn dieses bilaterale Defizit dem nach den Bestimmungen dieses Teiles des Abkommens ausgeglichenen Defizitbetrag gleich wäre.

## Artikel 17

*Wertstellung*

Die Operationen werden für jede Abrechnungsperiode an dem Tage vorgenommen, der gemäss den Beschlüssen der Organisation festgesetzt wird.

## Teil III

**Verwaltung und Finanzen**

## Artikel 18

*Verwaltungsorgane*

Die Tätigkeit der Union wird unter der Aufsicht des Rates durch ein Direktorium und durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausgeübt, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Organisation und der Bank als Agent der Organisation (im folgenden «Agent» genannt) handelt.

## Artikel 19

*Der Rat*

*a.* Vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 20 hat der Rat die Befugnis, die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Beschlüsse zu fassen. Alle diese Ratsbeschlüsse sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich; vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 34, Absatz *e*, und von Artikel 36, Absatz *c*, verlieren sie ihre Rechtsverbindlichkeit für eine Vertragspartei, für die dieses Abkommen erlischt. Die in Absatz *c* dieses Artikels erwähnten Beschlüsse sind jedoch für alle Mitglieder der Organisation verbindlich, die Vertragspartei sind oder zu irgendeiner Zeit Vertragspartei waren.

*b.* Vorbehältlich der Bestimmungen von Absatz *c* und *d* dieses Artikels und von Artikel 35 werden die auf Grund dieses Abkommens getroffenen Beschlüsse des Rates durch gemeinsame Zustimmung aller Vertragsparteien gefasst, mit Ausnahme derjenigen, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten, wobei jedoch

1. die Zustimmung einer Vertragspartei nicht erforderlich ist, wenn der Beschluss dahin geht, ihr gegenüber die Anwendung dieses Abkommens gemäss Artikel 33 zu suspendieren, oder wenn er in der Zeit gefasst wird, in der ihr gegenüber die Anwendung dieses Abkommens suspendiert ist, und
2. ein Land, für das dieses Abkommen erloschen ist, an Beschlüssen auf Grund von § 6 der Anlage B dieses Abkommens mitwirkt, sofern es von diesen Beschlüssen betroffen wird.

*c.* Ratsbeschlüsse, welche die Liquidation der Union betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Organisation, die Vertragspartei sind oder zu

irgendeiner Zeit Vertragspartei dieses Abkommens waren, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten.

*d.* Alle Ratsbeschlüsse auf Grund von Artikel 36, Absatz *b*, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Organisation mit Ausnahme derjenigen, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten.

## Artikel 20

### *Das Direktorium*

*a.* Das Direktorium besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die der Rat aus einem Kreis von Persönlichkeiten ernennt, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen werden. Wird dieses Abkommen auf eine Vertragspartei gemäss Artikel 34 oder 35 nicht mehr angewendet, so scheidet das auf Vorschlag dieser Vertragspartei ernannte Mitglied aus dem Direktorium aus. Sofern die Organisation nichts anderes bestimmt, darf ein Mitglied, das auf Vorschlag einer Vertragspartei ernannt ist, gegenüber welcher die Anwendung dieses Abkommens auf Grund von Artikel 33 suspendiert ist, während der Dauer dieser Suspension an den Sitzungen des Direktoriums nicht teilnehmen. Sofern der Rat nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums ein Jahr; sie können wiederernannt werden.

*b.* Jedes Mitglied des Direktoriums bestimmt mit Genehmigung des Rates einen Stellvertreter. Ein Wechsel des Stellvertreters darf nur mit Genehmigung des Rates stattfinden. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen; sie üben die Funktionen der Mitglieder aus; falls diese an der Teilnahme verhindert sind.

*c.* Der Rat bestimmt jedes Jahr aus der Mitte der Mitglieder des Direktoriums einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

*d.* An den Sitzungen des Direktoriums kann ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ernannter Vertreter teilnehmen, der berechtigt ist, an den Beratungen, aber nicht an der Beschlussfassung mitzuwirken. Er kann einen Stellvertreter ernennen, der an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen kann und die Funktionen des Vertreters ausübt, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist.

*e.* Der Vorsitzende des Komitees für innereuropäischen Zahlungsverkehr im Rahmen der Organisation kann ebenfalls an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen; er ist berechtigt, an den Beratungen, aber nicht an der Beschlussfassung mitzuwirken. Das Direktorium kann auch andere Personen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

*f.* Das Direktorium hat die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und zu diesem Zweck Beschlüsse über die Durchführung der Operationen sowie über die Verwaltung des in Artikel 23 erwähnten Fonds zu fassen. Das Direktorium übt alle weiteren Befugnisse aus, die ihm vom Rat übertragen

werden. Die Tätigkeit ist gemäss den Ratsbeschlüssen auszuüben. Das Direktorium erstattet dem Rat über die Durchführung seiner Aufgaben periodisch Bericht.

*g.* Sofern der Rat nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Direktoriums mit Stimmenmehrheit der Mitglieder, jedoch mit mindestens vier Stimmen, gefasst. Die Beschlüsse des Direktoriums können vom Rat nur geändert werden, wenn sie den Vorschriften dieses Abkommens oder früheren Ratsbeschlüssen zuwiderlaufen.

*h.* Die Beschlüsse des Direktoriums sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich, sofern und solange der Rat nicht einen Beschluss auf Grund von Absatz *g* dieses Artikels fasst. Vorbehältlich der Bestimmungen im Artikel 34, Absatz *e*, und im Artikel 36, Absatz *c*, verlieren die Beschlüsse des Direktoriums ihre Rechtsverbindlichkeit für eine Vertragspartei, für die dieses Abkommen erlischt.

*i.* das Direktorium bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

## Artikel 21

### *Der Agent*

*a.* Der Agent hat in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates und des Direktoriums für die Durchführung der Operationen zu sorgen und den in Artikel 23 erwähnten Fonds zu verwalten.

*b.* Der Agent erstattet der Organisation periodisch Bericht.

## Artikel 22

### *Mitteilungen an den Agenten*

*a.* Jede Vertragspartei ist verpflichtet, dem Agenten mitzuteilen:

1. den monatlichen Status, der alle für die Durchführung der Operationen erforderlichen Angaben enthält, einschliesslich der Parität zwischen ihrer eigenen Währung und der Rechnungseinheit sowie eines einheitlichen Wechselkurses, der mit jeder anderen Vertragspartei auf Grund des tatsächlichen Kurses für laufende Geschäfte vereinbart ist und zu dem die berichtende Vertragspartei bereit ist, die Operationen durchzuführen;
2. alle zur Durchführung dieses Abkommens benötigten Angaben im Zusammenhang mit den im Artikel 12 und in der Anlage A dieses Abkommens erwähnten bilateralen Vereinbarungen;
3. den Betrag der bestehenden Forderungen, die für eine Verwendung nach Artikel 9 verfügbar sind.

*b.* Wenn eine Vertragspartei dem Agenten Informationen für die Zwecke dieses Abkommens liefert und dabei eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen wünscht, soll der Agent diesem Wunsche bei Verwendung der Angaben gebührend Rechnung tragen.

## Artikel 23

*Der Fonds*

*a.* Für die Zwecke dieses Abkommens wird ein Fonds gebildet, welcher der Organisation anvertraut wird.

*b.* Dem Fonds werden zugeführt:

1. ein Betrag von mindestens 350 Millionen Dollar der Vereinigten Staaten als Verbindlichkeit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Dollarbetrag wird von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika automatisch für die Union verfügbar gemacht, soweit der Agent es verlangt, um der Union die Durchführung der in diesem Abkommen vorgeschriebenen Operationen zu ermöglichen;
2. die von den Vertragsparteien gezahlten Gold- und Devisenbeträge;
3. die Forderungen aus Krediten an die Vertragsparteien und
4. die Erlöse und Erträge aus den vorstehend genannten Vermögenswerten des Fonds.

*c.* Der Fonds wird verwendet:

1. zur Zahlung von Gold- oder Währungsbeträgen zugunsten der Vertragsparteien;
2. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Krediten, die von den Vertragsparteien gewährt werden;
3. zur Bestreitung von Ausgaben, die in Verbindung mit Zahlungen und Übertragungen von Gold oder Devisen auf Grund dieses Abkommens und im Zusammenhang mit der Anlage der Vermögenswerte des Fonds entstehen, sowie aller anderen Ausgaben ähnlicher Art.

*d.* Die Organisation bestimmt die Zinssätze der nach Artikel 11 und 13 gewährten Kredite. Die Zinsen werden halbjährlich beglichen. Zu diesem Zwecke wird der Betrag der fälligen Zinsen in die Errechnung des Nettoüberschusses oder des Nettodefizits der betreffenden Vertragspartei einbezogen.

## Artikel 24

*Privilegien und Immunitäten*

*a.* Die Bestimmungen von Teil II und III des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Konvention über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948 finden Anwendung auf die Union und auf die Vermögenswerte des Fonds einschliesslich ihrer Erträge, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz *b* und *c* dieses Artikels.

*b.* Die Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich ihrer Erträge, wo und in wessen Besitz sie sich auch befinden, sowie die nach diesem Abkommen zulässigen Operationen und Geschäfte sind von allen Steuern und Zollabgaben befreit.

c. Auf die zu den Vermögenswerten des Fonds gehörenden Goldbestände und alle Geschäfte, die diese Goldbestände betreffen, finden die Bestimmungen von Artikel 5 des in Absatz *a* dieses Artikels erwähnten Protokolls Anwendung.

## Artikel 25

### *Konten*

a. Die Konten der Union werden von dem Agenten geführt, der jedes Jahr eine Bilanz und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufstellt und dem Direktorium vorlegt.

b. Die Konten und die Bilanz werden von unabhängigen Rechnungsrevisoren geprüft, die der Rat ernennt und die ihm Bericht zu erstatten haben.

c. Die Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung werden dem Rat durch das Direktorium zur Genehmigung vorgelegt.

## Artikel 26

### *Rechnungseinheit*

a. Die Konten der Union werden in einer Rechnungseinheit von 0,88867088 Gramm Feingold geführt, in der auch die Berechnungen für die Operationen vorgenommen und die gemäss Artikel 11 und 13 gewährten Kredite ausgedrückt werden.

b. Jede Vertragspartei setzt die Parität zwischen der Rechnungseinheit und ihrer eigenen Währung fest.

c. Keine Vertragspartei kann sich einem Beschluss der Organisation widersetzen, der auf Grund von Artikel 30, Absatz *a*, den Wert der Rechnungseinheit ändern will, wenn die Parität zwischen ihrer eigenen Währung und der Rechnungseinheit, wie sie auf 1. Juli 1950 festgelegt wurde, im gleichen Sinne und Ausmass oder in einem stärkeren Mass geändert wurde.

## Artikel 27

### *Änderung der Parität*

Wird die Parität der Währung einer Vertragspartei im Sinne von Artikel 26, Absatz *b*, innerhalb einer Abrechnungsperiode geändert, so werden die bilateralen Überschüsse oder Defizite dieser Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien getrennt errechnet für die Zeit vor und die Zeit nach der Änderung der Parität, und zwar jeweils auf der Grundlage der während jedes dieser Zeitabschnitte geltenden Paritäten. Für die Anwendung von Artikel 11, Absatz *b*, sollen die gemäss Artikel 12 in Anspruch genommenen Kreditbeträge auf der Grundlage derjenigen Parität in Rechnungseinheiten umgerechnet werden, die während der Abrechnungsperiode in Kraft war, für welche der Kredit in Anspruch genommen wurde.

## Teil IV

**Schlussbestimmungen**

## Artikel 28

*Anlagen*

Die Anlagen A und B sind Bestandteile dieses Abkommens.

## Artikel 29

*Überprüfung*

Die Durchführung dieses Abkommens wird von der Organisation ständig überprüft. Nach dem Stand vom 30. Juni jedes Jahres findet eine umfassende Überprüfung statt.

## Artikel 30

*Anderung von Bestimmungen*

*a.* Artikel 11 und Artikel 26, Absatz *a*, können durch Beschluss der Organisation geändert werden.

*b.* Artikel 10 kann mit Ausnahme der Absätze *a* und *b* von der Organisation im Einvernehmen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch einen Beschluss geändert werden.

## Artikel 31

*Ratifizierung und Inkrafttreten*

*a.* Dieses Abkommen soll von den Unterzeichnern ratifiziert werden, die es zu diesem Zweck unverzüglich ihren verfassungsmässig zuständigen Stellen vorlegen werden.

*b.* Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt, der jede Hinterlegung allen Unterzeichnern bekanntgeben wird.

*c.* Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden für alle Unterzeichner hinterlegt sind.

*d.* Verweigern die verfassungsmässig zuständigen Stellen eines Unterzeichners die Ratifizierung dieses Abkommens, so hat dieser Unterzeichner die Organisation davon zu benachrichtigen, die entscheiden wird, welche Massnahmen gegebenenfalls zu treffen sind, um das Inkrafttreten des Abkommens zu ermöglichen.

## Artikel 32

*Beitritt*

*a.* Ein Mitglied der Organisation, das dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann der Organisation mitteilen, dass es ihm beizutreten wünscht.

b. Genehmigt die Organisation den Beitritt, so bestimmt sie die näheren Bedingungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts.

c. Vorbehältlich der Bestimmungen der Absätze a und b dieses Artikels wird der Beitritt dadurch vollzogen, dass das beitretende Mitglied eine Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt, der diese Hinterlegung allen Vertragsparteien bekanntgeben wird.

### Artikel 33

#### *Suspendierung*

a. Die Organisation kann auf Antrag einer Vertragspartei entscheiden, dass die Anwendung dieses Abkommens gegenüber dieser Vertragspartei unter Bedingungen und für eine Dauer, die von der Organisation festgesetzt werden, suspendiert wird.

b. Sofern der Fall vom Direktorium oder einer anderen vorher von der Organisation zu diesem Zwecke errichteten oder bestimmten Stelle geprüft worden ist, kann die Organisation auch entscheiden, dass die Anwendung dieses Abkommens gegenüber einer Vertragspartei unter Bedingungen und für eine Dauer, die von der Organisation festgesetzt werden, suspendiert wird, und zwar:

1. wenn diese Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens oder auf Grund eines der Beschlüsse der Organisation nicht erfüllt, auf die im Artikel 2 Bezug genommen wird;
2. aus jedem anderen vorgängig durch Beschluss der Organisation festgelegten Grunde.

### Artikel 34

#### *Ausscheiden von Vertragsparteien*

a. Sofern die Organisation nichts anderes bestimmt, endigt dieses Abkommen für jede Vertragspartei, die eine gemäss Artikel 11 oder 13 geschuldete Goldzahlung nicht leistet, mit dem Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode, innerhalb der die fällige Verpflichtung nicht erfüllt wird. Sobald die Nichterfüllung festgestellt ist, werden die übrigen Vertragsparteien gegenüber jener Vertragspartei von ihren Verpflichtungen auf Grund von Artikel 8 befreit.

b. Dieses Abkommen endigt für eine Vertragspartei, die aus der Organisation ausscheidet, mit dem Ablauf der Abrechnungsperiode, innerhalb der das Ausscheiden wirksam wird, sofern die Organisation nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

c. Die Organisation kann im Falle höherer Gewalt oder aussergewöhnlicher Umstände beschliessen, dass dieses Abkommen für eine Vertragspartei endigt.

d. Jede Vertragspartei kann für sich selber dieses Abkommen durch Anzeige an die Organisation beenden:

1. wenn ihr kumulativer Rechnungsüberschuss oder ihr kumulatives Rechnungsdefizit den Betrag ihrer Quote erreicht; in diesem Falle endigt das Abkommen mit Ablauf der Abrechnungsperiode, innerhalb welcher der kumulative Rechnungsüberschuss oder das kumulative Rechnungsdefizit dieser Vertragspartei ihre Quote erreicht, oder, wenn die Anzeige in einer späteren Abrechnungsperiode erfolgt, mit deren Ablauf; oder
2. wenn eine ihr auf Grund von Artikel 11 oder 13 geschuldete Goldzahlung nicht voll geleistet worden ist; in diesem Falle endigt das Abkommen mit Ablauf der Abrechnungsperiode, innerhalb welcher die Anzeige durch die Vertragspartei erfolgt, mit der Massgabe, dass diese von ihren Verpflichtungen gegenüber den anderen Vertragsparteien auf Grund von Artikel 8 sofort nach erfolgter Anzeige befreit wird; oder
3. in anderen Fällen und unter Bedingungen, die von der Organisation vorgesehen werden.

e. Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels werden:

1. die Operationen für diejenige Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen für die ausscheidende Vertragspartei endigt, gleichwohl durchgeführt und
2. die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Vertragspartei gemäss Abschnitt I der Anlage B dieses Abkommens bestimmt; diese Bestimmungen bleiben bis zur Beendigung der darin vorgesehenen Massnahmen in Kraft.

### Artikel 35

#### *Verlängerung der Anwendung von Artikel 11*

a. Spätestens am 31. März 1952 wird die Organisation eine eingehende Untersuchung über die Durchführung dieses Abkommens vornehmen, um in Beratung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu entscheiden, unter welchen Bedingungen Artikel 11 dieses Abkommens vom 1. Juli 1952 an weiter in Kraft bleiben soll.

b. Wirkt eine Vertragspartei bei dem in Absatz a dieses Artikels vorgesehenen Beschlusse nicht mit, so endigt dieses Abkommen für sie am 30. Juni 1952; in diesem Falle findet Artikel 34, Absatz e, auf diese Vertragspartei Anwendung.

c. Für die anderen Vertragsparteien bleibt Artikel 11 zu den von ihnen festgesetzten Bedingungen in Kraft, sofern sich nicht aus den Bestimmungen von Artikel 36, Absatz b, etwas anderes ergibt.

### Artikel 36

#### *Beendigung des Abkommens*

a. Dieses Abkommen kann jederzeit durch Beschluss der Organisation ausser Kraft gesetzt werden.

b. Sofern die Organisation nichts anderes beschliesst, tritt dieses Abkommen nach dem 30. Juni 1952 ausser Kraft, wenn sich der Gesamtbetrag der Quoten der Vertragsparteien auf weniger als 50 % der Summe der in Artikel 11 ursprünglich festgesetzten Quoten belaufen sollte.

c. Bei Beendigung dieses Abkommens

1. werden die Operationen für diejenige Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen ausser Kraft tritt, gleichwohl noch durchgeführt; und
2. wird die Union gemäss den Bestimmungen des Abschnitts II der Anlage B dieses Abkommens liquidiert; diese Bestimmungen bleiben in Kraft, bis die darin vorgesehenen Massnahmen zu Ende geführt sind.

## Anlage A

### Bestehende Schulden

#### § 1

a. Bestehende Schulden im Sinne dieses Abkommens sind:

1. die am 30. Juni 1950 vorhandenen Salden der in Artikel 5, Absatz a, des Abkommens über den innereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr für 1949/50 vom 7. September 1949 erwähnten Konten, berichtigt um die Beträge der auf Grund des genannten Abkommens in bezug auf den Monat Juni 1950 durchgeführten Operationen; und
2. sonstige am 30. Juni 1950 zwischen zwei Vertragsparteien bestehende Schulden, die diese Parteien dem Agenten anzeigen, ausgenommen diejenigen Teilbeträge konsolidierter Schulden, bei denen der Schuldner nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung verpflichtet ist.

b. Der Rat kann das in Absatz a, Ziffer 1 und 2, dieses Paragraphen genannte Datum für eine Vertragspartei ändern, für welche dieses Abkommen nicht vom 1. Juli 1950 an angewendet wird.

#### § 2

Ist zwischen zwei Vertragsparteien ein Abkommen über die Tilgung oder Rückzahlung bestehender Schulden gemäss § 1 dieser Anlage abgeschlossen, so werden die Rückzahlungs- oder Tilgungsbeträge in die Errechnung der bilateralen Überschüsse oder Defizite dieser beiden Vertragsparteien einbezogen. Zwei Vertragsparteien können vereinbaren, dass eine zwischen ihnen bestehende Schuld nicht der Tilgung unterliegt.

#### § 3

Entscheidet die Organisation, dass eine Vereinbarung über die Tilgung oder Rückzahlung bestehender Schulden das reibungslose Funktionieren der Union beeinträchtigen kann, so sind die Vertragsparteien gehalten, diese Vereinbarung gemäss dem Beschluss der Organisation zu ändern.

## § 4

Können sich die beiden Vertragsparteien über die Tilgung oder über die Tilgungsbedingungen bestehender Schulden nicht einigen, so können die Tilgungsbedingungen auf Antrag einer dieser beiden Vertragsparteien durch Beschluss der Organisation festgesetzt werden.

## § 5

Ist die Organisation nicht in der Lage, einen Beschluss gemäss § 4 dieser Anlage zu fassen, so werden die bestehenden Schulden zu folgenden Bedingungen getilgt:

*a.* Die Rückzahlung erfolgt in zwei Jahren, und zwar in gleichen monatlichen Raten, sofern die beiden beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren;

*b.* Zinsen werden zum Satze von jährlich 1% gezahlt. Ist jedoch am 30. Juni 1950 zwischen den beiden Vertragsparteien ein Zahlungsabkommen in Kraft, das für den gleichen Zeitraum einen höheren Zinssatz vorsieht, so findet dieser Satz Anwendung. Sieht das Zahlungsabkommen einen höheren Zinssatz für einen längeren Zeitraum vor, so wird der Zinssatz in Anlehnung an diesen höheren Satz durch Entscheidung der Organisation bestimmt.

## § 6

Vorbehältlich der Bestimmungen in § 3 können die nach den Bestimmungen in den §§ 4 oder 5 dieser Anlage festgesetzten Tilgungsbedingungen später durch Vereinbarung der beiden beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

**Anlage B****Abschnitt I****Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle des Ausscheidens**

## § 1

Erlischt dieses Abkommen für eine Vertragspartei auf Grund von Artikel 34 oder 35 dieses Abkommens, so werden die Rechte und Pflichten dieser Vertragspartei nach den folgenden Vorschriften bestimmt.

## § 2

*a.* Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 10, Absatz *g*, und der Absätze *b* und *c* dieses Paragraphen werden Beträge eines Anfangsguthabens oder einer Anfangsschuld einer Vertragspartei, die bei den Operationen für die Abrechnungsperiode vor der Beendigung dieses Abkommens für diese Vertragspartei

nicht verbraucht worden sind, so behandelt, als wären sie je nach Lage des Falles ein Rechnungsüberschuss oder ein Rechnungsdefizit dieser Vertragspartei für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen für sie endigt.

*b.* Die Bestimmungen des Absatzes *a* finden auf Beträge von Anfangsschulden nur insoweit Anwendung, als der Vertragspartei zuvor der Gegenwert an bedingter Hilfe fest zugeteilt worden ist.

*c.* Ein bei den in Absatz *a* dieses Paragraphen erwähnten Operationen nicht verbrauchter Betrag der für das Vereinigte Königreich festgesetzten Anfangsschuld wird gestrichen.

### § 3

Sofern die Organisation nichts anderes beschliesst, werden die von der ausscheidenden Vertragspartei auf Grund von Artikel 11 und 13 dieses Abkommens der Union gewährten oder von der Union empfangenen Kredite sowie die von der genannten Vertragspartei auf Grund von Artikel 12 dieses Abkommens in Anspruch genommenen oder gegebenen Kreditbeträge gestrichen und durch bilaterale Kredite ersetzt, die nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anlage berechnet werden.

### § 4

*a.* Je nach Lage des Falles gewährt die ausscheidende Vertragspartei jeder anderen Vertragspartei oder erhält von jeder anderen Vertragspartei einen Kredit in Höhe eines Betrages, der zu dem Nettobetrag der Kredite, welche die erstgenannte Vertragspartei von der Union erhalten oder ihr gewährt hat, in demselben Verhältnis steht wie die Quote der anderen Vertragspartei zur Summe der Quoten aller Vertragsparteien.

*b.* Je nach Lage des Falles empfängt die ausscheidende Vertragspartei von jeder der Vertragsparteien, die der Union einen Nettokreditbetrag gegeben haben, und gewährt jeder der Vertragsparteien, die von der Union einen Nettokreditbetrag erhalten haben, einen Kredit in Höhe eines Betrages, der zu den von jeder dieser Vertragsparteien gewährten oder empfangenen Krediten in demselben Verhältnis steht wie die Quote der ausscheidenden Vertragspartei zur Summe der Quoten aller Vertragsparteien.

*c.* Die nach den Bestimmungen im Absatz *a* dieses Paragraphen gewährten oder empfangenen Kredite werden gegebenenfalls mit den nach den Bestimmungen im Absatz *b* dieses Paragraphen empfangenen oder gewährten Krediten aufgerechnet.

### § 5

*a.* Die auf Grund von Artikel 12 dieses Abkommens in Anspruch genommenen Kreditbeträge werden bei Anwendung von § 4 dieser Anlage als Kredite behandelt, welche die Union von der kreditgebenden Vertragspartei erhalten hat, beziehungsweise als Kredite, welche die den Kredit empfangende Vertragspartei von der Union erhalten hat.

1. Hat die ausscheidende Vertragspartei von der Union einen Nettokreditbetrag erhalten, so werden die der Union gewährten Kredite für die in § 4 dieser Anlage vorgesehenen Berechnungen im gleichen Verhältnis gekürzt, so dass ihr Gesamtbetrag mit dem Gesamtbetrag der von der Union gewährten Kredite übereinstimmt;
2. Hat die ausscheidende Vertragspartei der Union einen Nettokreditbetrag gegeben, so werden die von der Union gewährten Kredite für die in § 4 dieser Anlage vorgesehenen Berechnungen im gleichen Verhältnis gekürzt, so dass ihr Gesamtbetrag mit dem Gesamtbetrag der an die Union gewährten Kredite übereinstimmt.

### § 6

Die nach § 4 dieser Anlage entstehenden bilateralen Kredite werden in der Währung der Vertragspartei, welche den Kredit gewährt, ausgedrückt und zurückgezahlt, es sei denn, dass die Vertragspartei, die ihn gewährt, mit der Vertragspartei, die ihn empfängt, etwas anderes vereinbart. Die Kreditbedingungen werden zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, durch Beschluss der Organisation festgesetzt. Ist die Organisation nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, so werden diese Kredite zu einem Satz von jährlich  $2\frac{3}{4}$  % verzinst; sie werden in drei Jahren zurückgezahlt, und zwar, wenn die beiden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, in gleichen monatlichen Raten.

### § 7

*a.* Jede der anderen Vertragsparteien gewährt der Union oder erhält von der Union je nach Lage des Falles einen Kredit in der gleichen Höhe, in der sie gemäss § 4 dieser Anlage von der ausscheidenden Vertragspartei Kredit empfängt oder ihr Kredit gewährt.

*b.* Diese Kredite werden zu einem von der Organisation festgesetzten Satz verzinst. Sie werden bei der in Artikel 11, Absatz *b*, dieses Abkommens vorgesehenen Berechnung nicht berücksichtigt jedoch mit der Massgabe, dass sie:

1. je nach Lage des Falles für den Ausgleich der Rechnungsüberschüsse oder Rechnungsdefizite jeder Vertragspartei insoweit verwendet werden können, als ihr kumulativer Rechnungsüberschuss oder ihr kumulatives Rechnungsdefizit ihre Quote übersteigt;
2. für die Anwendung dieser Anlage als Kredit behandelt werden, die nach Artikel 11 dieses Abkommens gegeben oder empfangen wurden.

## Abschnitt II

### Liquidation der Union

#### § 8

Die Union wird bei Beendigung dieses Abkommens auf Grund von Artikel 36 dieses Abkommens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen liquidiert.

## § 9

*a.* Vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 10, Absatz *g*, dieses Abkommens und der Bestimmungen in Absätzen *b* und *c* dieses Paragraphen werden Beträge eines Anfangsguthabens oder einer Anfangsschuld einer Vertragspartei, soweit sie nicht auf Grund dieses Abkommens verbraucht worden sind, so behandelt, als wären sie je nach Lage des Falles ein Rechnungsüberschuss oder ein Rechnungsdefizit dieser Vertragspartei für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen endigt.

*b.* Die Bestimmungen in Absatz *a* finden auf Beträge aus einer Anfangsschuld nur insoweit Anwendung, als der Vertragspartei zuvor der Gegenwert an bedingter Hilfe fest zugeteilt worden ist.

*c.* Ein nach diesem Abkommen nicht verbrauchter Betrag der für das Vereinigte Königreich festgesetzten Anfangsschuld wird gestrichen.

## § 10

Gemäss Artikel 12 dieses Abkommens verwendete Kreditbeträge werden bei Beendigung dieses Abkommens als Kredite behandelt, die gemäss Artikel 11 dieses Abkommens je nach Lage des Falles gewährt oder empfangen wurden, und als bilaterale Kredite gestrichen.

## § 11

Die Organisation kann bestimmen, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen eine Vertragspartei ermächtigt werden kann, angemessene Betriebsmittel in den Währungen anderer Vertragsparteien von der Liquidation auszuschliessen.

## § 12

Die konvertierbaren Vermögenswerte des Fonds werden zur Rückzahlung an diejenigen Vertragsparteien verwendet, die der Union auf Grund der Artikel 11 und 13 dieses Abkommens Kredite gewährt haben, und zwar im Verhältnis der Nettobeträge dieser Kredite. Insoweit als jedoch die konvertierbaren Werte den in Artikel 23, Absatz *b*, Ziffer 1, dieses Abkommens erwähnten Betrag nicht überschreiten, können sie auf Grund dieses Paragraphen nur verwendet werden, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Liquidation nicht widersprochen hat.

## § 13

Die konvertierbaren Vermögenswerte des Fonds im Sinne von § 12 dieser Anlage sind die bei Beendigung dieses Abkommens in dem Fonds befindlichen Beträge an Gold, Dollar der Vereinigten Staaten und konvertierbaren Währungen von Ländern, die nicht Vertragsparteien sind.

## § 14

Die Restbeträge der Kredite, die von den Vertragsparteien gewährt und nicht gemäss § 12 dieser Anlage zurückgezahlt wurden, werden je nach Lage des Falles gemäss den Bestimmungen der §§ 15 oder 16 bis 18 dieser Anlage ausgeglichen.

## § 15

Bestimmt die Organisation, dass der in § 14 dieser Anlage vorgesehene Ausgleich von der Union durchzuführen ist, so haben die Vertragsparteien, die von der Union Kredite gemäss Artikel 11 und 13 dieses Abkommens erhalten haben, der Union im Verhältnis der Nettobeträge dieser Kredite und nach den von der Organisation festzusetzenden Bedingungen die Beträge zurückzuzahlen, die erforderlich sind, damit die Union den erwähnten Ausgleich durchführen kann.

## § 16

Fasst die Organisation keine derartigen Beschlüsse, so werden die nicht zurückgezahlten Restbeträge der in § 14 dieser Anlage erwähnten Kredite an die Union und der sonst auf Grund von § 15 dieser Anlage zurückzuzahlende Teil der von der Union gewährten Kredite gestrichen und durch bilaterale Kredite ersetzt, die gemäss den Bestimmungen von § 17 berechnet werden.

## § 17

*a.* Jede Vertragspartei erhält von jeder Vertragspartei, die der Union einen Nettokredit gewährt hat, einen Kredit in Höhe eines Betrages, der zu dem nicht zurückgezahlten Restbetrag des von der zuletzt genannten Vertragspartei gewährten Kredits im gleichen Verhältnis steht wie die Quote der erstgenannten Vertragspartei zur Summe der Quoten aller Vertragsparteien.

*b.* Jede Vertragspartei, die von der Union einen Nettokreditbetrag empfangen hat, erhält von jeder Vertragspartei einen Kredit in Höhe eines Betrages, der zu dem in § 16 dieser Anlage erwähnten Teilbetrag des Kredits, den die erstgenannte Vertragspartei empfangen hat, im gleichen Verhältnis steht wie die Quote der zweiten Vertragspartei zur Summe der Quoten aller Vertragsparteien.

## § 18

Die gemäss §§ 16 und 17 dieser Anlage gewährten bilateralen Kredite werden in der Währung der kreditgebenden Vertragspartei ausgedrückt und zurückgezahlt, sofern diese Vertragspartei und die den Kredit empfangende Vertragspartei nichts anderes vereinbaren. Die Bedingungen dieser Kredite werden durch Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, von der Organisation bestimmt. Ist die Organisation nicht in der Lage, einen Beschluss zu fassen, so werden

die Kredite zum Satz von jährlich  $2\frac{3}{4}$  % verzinst; sie werden in drei Jahren zurückgezahlt, und zwar, sofern die beiden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, in gleichen monatlichen Raten.

### § 19

Die Vermögenswerte des Fonds, welche nicht gemäss den Bestimmungen der §§ 12 bis 18 dieser Anlage verwendet worden sind, werden vorbehältlich der Bestimmung von § 23 unter die Unterzeichner des Abkommens nach dem in der nachstehenden Tabelle V festgesetzten Schlüssel verteilt. Hat jedoch eine Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen auf Grund von Artikel 11 oder 13 dieses Abkommens oder von §§ 4, 15 oder 16 bis 18 dieser Anlage nicht erfüllt, so nimmt sie an der in diesem Paragraphen vorgesehenen Verteilung nicht teil, es sei denn, dass die Organisation etwas anderes bestimmt.

*Tabelle V*

Belgien/Luxemburg . . . . .	4.888
Dänemark . . . . .	2.224
Deutschland . . . . .	18.902
Frankreich . . . . .	17.189
Griechenland . . . . .	5.088
Irland . . . . .	1.146
Island . . . . .	0.179
Italien . . . . .	9.936
Niederlande . . . . .	6.592
Norwegen . . . . .	2.295
Österreich . . . . .	4.252
Portugal . . . . .	0.804
Schweden . . . . .	1.172
Schweiz . . . . .	—
Triest . . . . .	0.342
Türkei . . . . .	1.507
Vereinigtes Königreich. . . . .	23.489

### § 20

Soweit Kredite, die den Vertragsparteien auf Grund der Artikel 11 und 13 dieses Abkommens gewährt worden sind, nicht nach den Bedingungen der §§ 14 bis 18 dieser Anlage zurückgezahlt worden sind, werden sie gegen die den Vertragsparteien auf Grund des § 19 dieser Anlage zugewiesenen Forderungen aufgerechnet.

### § 21

Soweit die nach § 19 dieser Anlage zugewiesenen Forderungen nicht gemäss § 20 ausgeglichen werden, wird ihr Ausgleich von denjenigen Vertragsparteien durchgeführt, die ihre von der Union empfangenen Kredite nicht voll zurück-

gezahlt haben. Zu diesem Zweck erhält jede dieser Vertragsparteien von jeder der Vertragsparteien, die auf Grund von § 19 eine Forderung gegen die Union haben, einen Kredit in Höhe eines Betrages, der im selben Verhältnis zu dieser Forderung steht wie der nicht zurückgezahlte Teil der Kredite, welche die erstgenannte Vertragspartei erhalten hat, zum Gesamtbetrag der nicht zurückgezahlten Kredite.

#### § 22

Sofern die beiden beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die gemäss § 21 dieser Anlage gewährten Kredite in folgender Weise ausgeglichen:

1. sie werden in der Währung der kreditgebenden Vertragspartei ausgedrückt;
2. sie werden für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit der Beendigung dieses Abkommens, konsolidiert;
3. sie werden während dieses Zeitraumes zum Satze von jährlich 3 % verzinst;
4. sie werden vom Beginn des dritten der Beendigung des Abkommens folgenden Jahres an getilgt.

#### § 23

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 19 bis 22 dieser Anlage erfordert die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die in Beratung mit der Organisation bestimmen kann, dass die restlichen Vermögenswerte des Fonds ganz oder zum Teil zugunsten einzelner Vertragsparteien oder einer Gruppe von Vertragsparteien zu reservieren sind. Eine Vertragspartei braucht jedoch die ihr auf Grund der Artikel 11 und 13 dieses Abkommens gewährten Kredite innerhalb eines kürzeren als in § 22 dieser Anlage vorgesehenen Zeitraumes nur dann zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlung in der Währung dieser Vertragspartei zur Verwendung innerhalb ihres Staats- oder Währungsgebietes zu erfolgen hat.

#### § 24

Die gemäss §§ 19 bis 22 oder § 23 dieser Anlage verteilten Vermögenswerte des Fonds sollen dazu benutzt werden, die Erhaltung der Transferierbarkeit europäischer Währungen zu erleichtern, die Liberalisierung des Handels der Vertragsparteien untereinander oder mit anderen Ländern zu fördern, die industrielle und landwirtschaftliche Produktion zu steigern und zur Erhaltung der inneren finanziellen Stabilität beizutragen.

---

## **Protokoll über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion**

vom 19. September 1950

---

Die Unterzeichner des heute unterfertigten Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion (im folgenden «Abkommen» genannt)

haben,

im Hinblick auf den Beschluss des Rates der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 29. Juni 1950 über die Massnahmen, die bis zur Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion in bezug auf den innereuropäischen Zahlungsverkehr zu treffen sind;

in dem Wunsche, eine Unterbrechung zwischen der Anwendung des am 7. September 1949 unterzeichneten Abkommens über den Innereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr für 1949/50 und des heute unterzeichneten Abkommens zu vermeiden,

folgendes vereinbart:

### § 1

Vorbehältlich der Bestimmungen in § 3 werden die Parteien dieses Protokolls das Abkommen vorläufig anwenden, als ob das Abkommen seit dem 1. Juli 1950 wirksam gewesen wäre.

### § 2

Vorbehältlich der Bestimmungen in § 3 tritt dieses Protokoll mit dem heutigen Tage in Kraft und es bleibt so lange rechtswirksam, bis das Abkommen in Kraft tritt; die Bestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 des Abkommens gelten für dieses Protokoll in derselben Weise wie für das Abkommen.

### § 3

Erklärt eine Partei dieses Protokolls bei seiner Unterzeichnung, dass das Abkommen für diese Partei nur unter der Bedingung angewendet werden kann, dass es gemäss den Bestimmungen ihrer Verfassung ratifiziert worden ist,

1. so tritt dieses Protokoll in bezug auf diese Partei im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gemäss den Bestimmungen in Artikel 31 des Abkommens in Kraft; und
2. das Abkommen wird dann in bezug auf diese Partei vorläufig angewendet, als wäre es am 1. Juli 1950 wirksam geworden; erklärt diese Partei jedoch

bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gegenüber der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden «Organisation» genannt), dass dies nicht möglich ist, so wird das Abkommen so angewendet, als wäre es zu Beginn der Abrechnungsperiode in Kraft getreten, in welcher die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

#### § 4

Jedes Mitglied der Organisation, das gemäss den Bestimmungen im Artikel 32 des Abkommens diesem beitrifft, bevor es in Kraft ist, kann diesem Protokoll beitreten, wobei die Bedingungen dieses Beitritts und der Zeitpunkt, an dem er wirksam wird, von der Organisation zu bestimmen sind.

#### § 5

*a.* Ist eine Partei dieses Protokolls nicht in der Lage, das Abkommen in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung zu ratifizieren, so kann sie von diesem Protokoll zurücktreten, indem sie ihre Rücktrittsabsicht dem Generalsekretär der Organisation (im folgenden «Generalsekretär» genannt) schriftlich mitteilt.

*b.* Mit Ablauf der ersten Abrechnungsperiode nach dem Zeitpunkt dieser Mitteilung oder zu einem darin bezeichneten späteren Zeitpunkt hört die Partei, die die Mitteilung abgegeben hat, auf, Partei dieses Protokolls zu sein.

*c.* Der Generalsekretär wird von jeder auf Grund dieses Paragraphen abgegebenen Mitteilung alle Parteien dieses Protokolls und den Agenten unverzüglich unterrichten.

#### § 6

Sofern die Organisation nichts anderes bestimmt, tritt dieses Protokoll ausser Kraft, wenn sich der Gesamtbetrag der Quoten der Parteien auf weniger als 50 % der Summe der in Artikel 11 des Abkommens ursprünglich festgesetzten Quoten beläuft.

#### § 7

Kommen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Protokolls in Anwendung,

*a.* so werden die Operationen für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Protokoll für eine Partei oder für die Parteien dieses Protokolls endet, gleichwohl noch durchgeführt;

*b.* die Rechte und Pflichten der in Betracht kommenden Partei oder Parteien werden nach den Vorschriften in Abschnitt I beziehungsweise II der Anlage B des Abkommens bestimmt; diese Vorschriften bleiben in Kraft, bis die darin vorgesehenen Massnahmen durchgeführt sind.

---